

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik an den Fachhochschulen Würzburg–Schweinfurt (Abteilung Schweinfurt), Aschaffenburg und Coburg (SPO M EI)

Vom 10.10.2007

Auf Grund von Art. 13 Abs.1, 43 Abs.5, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlassen die Fachhochschulen Würzburg–Schweinfurt (Abteilung Schweinfurt), Aschaffenburg und Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den gemeinsamen Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik an den Fachhochschulen Würzburg–Schweinfurt, Aschaffenburg und Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545) und in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für eigenständige, wissenschaftlich fundierte Projektarbeit auf den Gebieten der Elektro- und Informationstechnik sowie verwandter Fachrichtungen. ²Dabei sollen analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten der Studierenden gefördert und fachliche, methodische und personale Kompetenzen trainiert werden.

(2)¹Das Studium wird durch eine zusammenhängende Projektarbeit geprägt, die in die angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der beteiligten Fakultäten integriert ist, um Aktualität zu sichern und die spezifischen Stärken der Fakultäten zu nutzen. ²Wissenschaftliche Tiefe wird durch aufeinander aufbauende Projektphasen erreicht. ³Die abschließende Masterarbeit hat den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit und soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz des Kandidaten zeigen.

(3)¹Die Studierenden werden in allen Phasen durch den betreuenden Hochschullehrer und durch Seminare intensiv angeleitet. ²Das Projekt dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training personaler Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikations-

fähigkeit, Sprachkompetenz, Internationalität und Präsentationsfähigkeit.

³Projektbegleitende Seminare dienen der wissenschaftlichen Reflexion und dem teamübergreifenden Erfahrungsaustausch.

(4) Ingenieurwissenschaftliche, informationstechnische oder naturwissenschaftliche Vertiefungen werden durch Vorlesungen in Zusammenarbeit mit einer Universität vermittelt, um eine theoretische Basis zu schaffen, die auch eine weitergehende wissenschaftliche Qualifizierung ermöglicht.

(5) Wahlpflichtmodule dienen der Erweiterung des technologischen und des interdisziplinären Wissens.

§ 3

Hochschulübergreifende Zusammenarbeit

(1) Die Fachhochschulen Würzburg–Schweinfurt (in der Fakultät Elektrotechnik), Aschaffenburg (in der Fakultät Ingenieurwissenschaften) sowie Coburg (in der Fakultät Elektrotechnik und Informatik) führen den Studiengang gemeinsam durch, um Ressourcen zu bündeln, Synergien zu nutzen, besondere Profile einzubringen, eine weiträumige flächendeckende Versorgung zu bieten und um den Studierenden ein breites fachliches Angebot mit hohem Anspruch und spezifischen Stärken zur Verfügung zu stellen.

(2)¹Die Zusammenarbeit manifestiert sich in einer gemeinsamen Prüfungskommission, in gemeinsamen Seminaren und in einem breiten und hochwertigen gemeinsamen Angebot an Projektthemen und Vorlesungen, die sich aus den lokalen Stärken der beteiligten Fakultäten ergeben. ²Ein weiteres Moment hochschulübergreifender Zusammenarbeit ist die Mitwirkung von Universitätsprofessoren in der Prüfungskommission nach § 4 Abs.2 sowie verpflichtende Vorlesungen an einer Universität.

(3)¹Der Studierende wird an der Hochschule eingeschrieben, an der die Projektmodule absolviert werden. ²Der Abschlussgrad wird

von den Fachhochschulen Würzburg-Schweinfurt, Aschaffenburg und Coburg gemeinsam verliehen.

(4) Die Zusammenarbeit der beteiligten Hochschulen wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt, soweit sie noch nicht in dieser Satzung festgelegt ist.

§ 4

Gemeinsame Prüfungskommission, Qualitätssicherung

(1) Die beteiligten Fakultäten bilden eine gemeinsame Prüfungskommission, der neben den allgemein festgelegten Aufgaben auch die nachfolgend beschriebene Qualitätssicherung obliegt und die den Studienbetrieb in den beteiligten Fakultäten überwacht.

(2)¹Die Fakultätsräte Elektrotechnik (Schweinfurt), Elektrotechnik und Informatik (Coburg) sowie Ingenieurwissenschaften (Aschaffenburg) bestimmen je zwei Mitglieder der gemeinsamen Prüfungskommission. ²Ein weiteres Mitglied, das Hochschullehrer an einer Universität, Technischen Hochschule oder Technischen Universität sein muss, wird von der Prüfungskommission vorgeschlagen und durch die Fakultätsräte berufen.

(3)¹Die Prüfungskommission wählt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. ²Im Kreis der Vorsitzenden sollen alle beteiligten Fakultäten vertreten sein.

(4) ¹Die gemeinsame Prüfungskommission nimmt auch die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr, mit Ausnahme der Behandlung von Rechtsbehelfen. ²Insbesondere obliegt ihr auch die Festlegung und Bekanntgabe des gemeinsamen Prüfungszeitraums sowie der Termine zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen.

(5) Für Einzelentscheidungen sind Delegationen möglich.

(6) Die gemeinsame Prüfungskommission wird durch die Prüfungsämter der beteiligten Hochschulen unterstützt.

§ 5

Eignungsfeststellung, Zulassung

(1) Die Eignung des Bewerbers wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen festgestellt:

1. Der Bewerber muss einen einschlägigen, für die Projektdurchführung geeigneten Studienabschluss einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss auf den Gebieten der E-

lektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik oder verwandter Fachrichtungen besitzen. Dabei muss der einschlägige Studiengang mindestens sieben Studiensemester mit einem Gesamtumfang von mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS) umfassen. Fehlende Studienleistungen sind zu Beginn des Masterstudiums nachzuholen.

2. Der Studienabschluss nach Nr.1 muss mit der Note 2,5 oder besser bewertet worden sein.

3. Der Bewerber muss durch Bestehen einer Eignungsprüfung seine besondere Begabung und Eignung für das gewählte Projektthema nachweisen. Die Eignungsprüfung ist eine Einzelprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs (Kolloquiums) über projektbezogene fachliche Fragen. Dazu sind von der Prüfungskommission zwei Prüfer zu bestellen, von denen einer der Aufgabensteller nach § 9 Abs.1 sein muss.

(2)¹Studienbewerber müssen sich mit dem Antrag auf Zulassung gleichzeitig um ein verfügbares Projektthema nach § 9 Abs.3 und 4 bewerben. ²Zuvor ist ein Beratungsgespräch mit dem Aufgabensteller nach § 9 Abs.1 zu führen.

(3) Feststellung der Eignung sowie Zulassung eines Studienbewerbers erfolgen durch die Prüfungskommission unter Beteiligung des Aufgabenstellers.

(4)¹Die Zulassung erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 gegeben sind. ²Erfüllen mehrere Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen für dasselbe Projektthema, wird der Bewerber mit der besten auf das Projekt bezogenen Eignung zugelassen.

(5) Die Ausgabe eines Projektthemas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenz- und bewertbar ist.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern. ²Die Masterprüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt sein.

³Überschreiten Studierende diese Frist um mehr als drei Semester gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Während der gesamten Studiendauer wird eine Projektarbeit in Form aufeinander aufbauender Pro-

jektmodule durchgeführt, die durch eine Masterarbeit abzuschließen sind. ⁵Die Projektmodule beinhalten auch die Master-Seminare. ⁶Vorlesungsmodule dienen der ingenieurwissenschaftlichen, informations-technischen bzw. naturwissenschaftlichen, der technologischen und der interdisziplinären Vertiefung.

(2)¹Absolventen eines einschlägigen grundständigen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (entsprechend 240 ECTS) können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen bis zu 30 ECTS und Arbeitsleistungen aus zusammenhängenden Abschluss- und Projektarbeiten anteilig auf das erste Projektmodul angerechnet werden. ²Anrechnungsfähige Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gekennzeichnet.

§ 7 Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 8 Studienplan, Anlagen

(1) Die beteiligten Fakultäten erstellen unter der Federführung der Hochschule Würzburg-Schweinfurt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen gemeinsamen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums sowie die gemeinsamen Veranstaltungen im Einzelnen ergeben.

(2)¹Der Studienplan wird von den Fakultätsräten beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Regelungen, die nur einen Standort betreffen, sind als Anlage zum Studienplan von dem örtlich zuständigen Fakultätsrat zu beschließen und in allen beteiligten Hochschulen hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(3) Der Studienplan und die Anlagen enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde,
3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
4. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und
5. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule.

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder einzelne Wahlpflichtmodule bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern oder Studierenden durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 9 Projektthemen, Projektarbeit, Seminar

(1) Projektthemen werden von den Hochschullehrern der beteiligten Fakultäten vorgeschlagen (Aufgabensteller).

(2)¹Über die Zulassung der vorgeschlagenen Themen entscheidet die Prüfungskommission. ²Das universitäre Kommissionsmitglied hat ein Vetorecht.

(3) Genehmigte Projektthemen bilden den Katalog der verfügbaren Projektthemen (Projektpool).

(4) Der Aufgabensteller nach Absatz 1 ist für die Projektbetreuung verantwortlich.

(5)¹Die Projektarbeit besteht aus drei aufeinander aufbauenden Phasen mit einer Dauer von jeweils sechs Monaten. ²Der Umfang der Projektarbeit ist im Anhang festgelegt. ³Der Beginn der Projektarbeit wird vom Aufgabensteller im Benehmen mit dem Studierenden festgelegt.

(7) Die Studierenden müssen im Master-Seminar regelmäßig über ihre Projektarbeiten berichten.

§ 10 Masterarbeit, Vortrag

(1) Die Masterarbeit bildet den Abschluss der letzten Projektphase.

(2)¹Die Masterarbeit muss den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit aufweisen und soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz des Studierenden zeigen. ²Die Ergebnisse der Projektphasen sind dabei in

einer wissenschaftlichen Ausarbeitung zu dokumentieren.

(3)¹Der Abgabetermin ergibt sich aus dem Anfangstermin der Projektarbeit und aus der Dauer der Projektphasen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(4) Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren beim Projektbetreuer abzugeben.

(5) Die Ergebnisse sind in einem hochschulöffentlichen Vortrag im Rahmen des Master-Seminars zu präsentieren.

(6)¹Die Masterarbeit ist vom Projektbetreuer und einem weiteren Hochschullehrer durch Kurzgutachten zu bewerten. ²Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, ein drittes Gutachten zu fordern. ³Die Note wird aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen gebildet und auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

§ 11

Masterprüfungszeugnis, Diploma Supplement, akademischer Grad

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2)¹Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering", Kurzform: "(M.Eng.)" verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgestellt.

§ 12

Zuständigkeiten

(1) In studentischen Angelegenheiten ist die Hochschule zuständig, an welcher der Studierende eingeschrieben ist.

(2)¹Anträge und Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind an das Prüfungsamt der Hochschule zu richten, an welcher der Studierende eingeschrieben ist. ²Das Prüfungsamt leitet sie zur weiteren Veranlassung an das zuständige Prüfungsorgan weiter.

(3) Rechtsbehelfe in Prüfungsangelegenheiten werden von dem Prüfungsausschuss derjenigen Hochschule behandelt, an der der jeweilige Studierende eingeschrieben ist.

(4) Alle hochschulöffentlichen Bekanntgaben der Prüfungsorgane werden vom Prüfungsamt der beteiligten Hochschulen oder der

nach der Allgemeinen Prüfungsordnung der beteiligten Hochschulen zuständigen Stelle bekannt gemacht.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

Die Prüfungskommission kann außerhalb des Prüfungszeitraums Wiederholungsprüfungen anbieten.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats und der Hochschulleitungen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen Würzburg-Schweinfurt vom 31.07.2007, Aschaffenburg vom 04.07.2007 und Coburg vom 20.09.2007 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 12.09.2007, des Präsidenten der Fachhochschule Aschaffenburg vom 26.09.2007 und des Präsidenten der Fachhochschule Coburg vom 20.09.2007.

gez.
Prof. Dr. Weber
Präsident
Würzburg, den 10.10.2007

gez.
Prof. Dr. Diwischek
Präsident
Aschaffenburg, den 10.10.2007

gez.
Prof. Dr. Schafmeister
Präsident
Coburg, den 10.10.2007

Diese Satzung wurde in den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt am 10.10.2007, Fachhochschule Aschaffenburg am 10.10.2007 und Fachhochschule Coburg am 10.10.2007 niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.10.2007 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10.10.2007.

Anlage 1: Module und Prüfungen

1	2	3	4	5		6	7	8
Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾		Leistungs- punkte (ECTS)	Notenge- wichte	
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen			
1	Projektmodule							
1.1	Projektmodul I							
1.1a	Projektphase I ⁶⁾	0	PRO	mdIP		Referat Modul Nr. 1.1b ⁶⁾	18	4
1.1b	Master-Seminar I ^{2) 6)}	2	S	Referat mE / oE			2	0
1.2	Projektmodul II							
1.2a	Projektphase II	0	PRO	mdIP		mdIP Modul Nr.1.1 und Referat Modul Nr.1.2b ⁶⁾	18	4
1.2b	Master-Seminar II ²⁾	2	S	Referat mE / oE			2	0
1.3	Projektmodul III							
1.3a	Projektphase III	0	PRO	mdIP		mdIP Modul Nr. 1.2 und Referat Modul Nr. 1.3b	12	4
1.3b	Master-Seminar III ²⁾	2	S	Referat mE / oE			2	0
2	Vorlesungsmodule							
2.1	Ingenieurwissenschaftlich-informationstechnisch-naturwissenschaftliches Modul ³⁾	8 ⁴⁾	V mit Ü ¹⁾	schrP oder mdIP	¹⁾	--	10	3
2.2	Technologisches Modul ⁶⁾	4 ⁴⁾	SU	schrP	90-120	--	5	2
2.3	Interdisziplinäres Modul ⁶⁾	4 ⁴⁾	SU	schrP	90-120	--	5	2
3	Masterarbeit ⁵⁾	0	MA	MA		mdIP Modul Nr. 1.3a und Referat Modul 1.3b	16	4
Summen		22					90	23

Erläuterungen

- 1) Das Nähere wird durch die Fakultätsräte im Studienplan geregelt.
- 2) Mindestens ein Referat / eine Prüfung muss in englischer Sprache erfolgen.
- 3) Der Katalog der wählbaren Module aus dem Angebot von Universitäten wird im Studienplan festgelegt.
- 4) Die angegebenen SWS sind Mindestwerte, sie können aus mehreren zugelassenen Wahlpflichtmodulen gebildet werden. Es gilt der Studienplan.
- 5) Wahlweise in deutscher oder englischer Sprache.
- 6) Studien- und Prüfungsleistungen eines Abschlusses gemäß § 6 Abs.2 können angerechnet werden.

Abkürzungen

MA=	Masterarbeit	PRO =	Projektarbeit	SU =	seminaristischer Unterricht	V =	Vorlesung
mE/oE =	Prädikatsnoten mit Erfolg/ ohne Erfolg abgelegt	S =	Seminar	SWS =	Semesterwochenstunde		
mdIP =	mündliche Prüfung	schrP =	schriftliche Prüfung	Ü =	Übung		

(MUSTER)

LOGO FACHHOCHSCHULE
WÜRZBURG-SCHWEINFURT

LOGO FACHHOCHSCHULE
ASCHAFFENBURG

LOGO FACHHOCHSCHULE
COBURG

MASTERPRÜFUNGSZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am in

hat nach ordnungsgemäßem Studium die Masterprüfung im gemeinsamen

Masterstudiengang ELEKTRO– UND INFORMATIONSTECHNIK

am erfolgreich abgelegt und das Gesamturteil

aufgrund der Prüfungsgesamtnote..... erhalten.

Module	Endnoten:	Leistungspunkte (ECTS)
.....	(.....)
.....	(.....)
.....	(.....)
.....	(.....)
.....	(.....)

Masterarbeit

Thema

..... (.....)

Wahlmodule

.....
.....
.....

Schweinfurt/Aschaffenburg/Coburg

Der (Die) Präsident(in) der
Fachhochschule
Würzburg-Schweinfurt

Der (Die) Präsident(in) der
Fachhochschule
Aschaffenburg

Der (Die) Präsident(in) der
Fachhochschule
Coburg

Der (Die) Vorsitzende
der Prüfungskommission

(Siegel)

Erläuterungen:

Notenstufen für die Endnoten: 1,0-1,5 = sehr gut, 1,6-2,5 = gut, 2,6-3,5 = befriedigend, 3,6-4,0 = ausreichend, 4,1-5,0 = nicht ausreichend
Notenstufen für die Prüfungsgesamtnote: 1,0-1,2 = „ mit Auszeichnung bestanden“, 1,3-1,5 = „ sehr gut bestanden“, 1,6-2,5 = „gut bestanden“,
2,6-3,5 = „ befriedigend bestanden“, 3,6-4,0 = „bestanden“

Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wurden die Endnoten folgender Module besonders gewichtet: .

Die Masterprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545) in Verbindung mit den Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschulen Aschaffenburg, Coburg und Würzburg-Schweinfurt in ihren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

(Muster)

*LOGO FACHHOCHSCHULE
WÜRZBURG-SCHWEINFURT*

*LOGO FACHHOCHSCHULE
ASCHAFFENBURG*

*LOGO FACHHOCHSCHULE
COBURG*

MASTER-URKUNDE

DIE FACHHOCHSCHULEN
WÜRZBURG-SCHWEINFURT, ASCHAFFENBURG UND COBURG
VERLEIHEN

HERRN/FRAU

GEBOREN AM

IN

AUFGRUND DER AM

IM MASTERSTUDIENGANG

ELEKTRO– UND INFORMATIONSTECHNIK

ERFOLGREICH ABGELEGTEN MASTERPRÜFUNG
DEN AKADEMISCHEN GRAD

MASTER OF ENGINEERING

Kurzform: (M.Eng.)

Schweinfurt/Aschaffenburg/Coburg

Der (Die) Präsident(in) der
Fachhochschule
Würzburg-Schweinfurt

Der (Die) Präsident(in) der
Fachhochschule
Aschaffenburg

Der (Die) Präsident(in) der
Fachhochschule
Coburg

(Siegel)